

Satzung

des Kreissportbundes Vogtland e.V.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

1. Der Name des Vereins lautet Kreissportbund Vogtland e. V. – im Folgenden KSB genannt. Er ist der Zusammenschluss von Vereinen und von den Fachverbänden anerkannten Untergliederungen im Vogtlandkreis. Er ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen und kann die Mitgliedschaft in weiteren Organisationen/Verbänden erwerben. Der KSB ist beim zuständigen Amtsgericht im Vereinsregister eingetragen.
2. Der KSB hat seinen Sitz in Plauen.
3. Der KSB ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der KSB nimmt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder wahr, vertritt und fördert sie. Er regelt für seinen Bereich die allgemeinen und überfachlichen Belange des Sportes.
5. Der KSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des KSB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person oder Verein oder vom Fachverband anerkannte Untergliederung durch Ausgaben, die dem Zweck des KSB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Selbständigkeit der Mitglieder wird durch die Mitgliedschaft im KSB nicht berührt.
7. Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Entscheidungen über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

Das Präsidium ist darüber hinaus ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des KSB.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes in all seinen Ausprägungen und Formen sowie der Jugendhilfe.

Er wird verwirklicht durch:

- a) Vertretung des Sportes in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei kommunalen und staatlichen Stellen,
- b) Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit durch die Sportjugend,
- c) Förderung des Sportstättenbaues und der Sportstättenbetriebe,
- d) Förderung der Zusammenarbeit der Verbände,
- e) Förderung und Durchführung sportlicher Veranstaltungen,
- f) Förderung der Gewinnung, Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Funktionären auf allen Ebenen des Sportes,
- g) Förderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Vereine

- h) die Gewährleistung von Erziehung und Bildung im Rahmen von Kursen und Seminaren.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können alle eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine und die vom jeweiligen Fachverband anerkannten Untergliederungen des Vogtlandkreises werden, sofern sie Voraussetzungen des § 1, Pkt. 1 erfüllen und die in der Satzung genannten Zwecke der Punkte 3 – 6 des § 1 verfolgen.
2. Außerordentliche Mitglieder können andere Vereine und Organisationen werden, welche die Zwecke und Grundsätze des KSB anerkennen und fördern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereine und von den Fachverbänden anerkannte Untergliederungen gemäß § 3, Pkt 1 können aufgrund eines schriftlichen Antrages an den KSB auf Mitgliedschaft aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des KSB. Das Präsidium wird über die Entscheidung informiert.
2. Außerordentliche Mitglieder können aufgrund eines schriftlichen Antrages an den KSB auf Mitgliedschaft aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des KSB.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. den Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an das Präsidium des KSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
2. die Auflösung des Sportvereins bzw. der vom Fachverband anerkannten Untergliederung.
3. den Ausschluss wegen groben Verstoßes gegen die Satzung, insbesondere der im § 6, Pkt. 2 vorgesehenen Pflichten des Mitgliedes.

Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Anhörung durch die zuständigen Organe zu geben.

Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Kreisporttag bzw. in den Zwischenjahren der Hauptausschuss.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte

- a) Jedes Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch seine Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen des Kreissporttages bzw. des Hauptausschusses teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- b) Das Mitglied ist berechtigt, die Wahrung seiner Interessen durch den KSB zu verlangen, die Beratung des KSB in Anspruch zu nehmen sowie an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

2. Pflichten

- a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des KSB sowie die auf dem Kreissporttag/Hauptausschuss des KSB gefassten Beschlüsse zu befolgen.

- b) Das Mitglied hat die vom KSB geforderten Auskünfte über den Verein oder die vom Fachverband anerkannte Untergliederung insbesondere über Mitgliederstand, Satzungsänderungen, Wechsel in der Besetzung des Vorstandes etc. rechtzeitig zu geben.
- c) Das Mitglied hat dem KSB die zweckentsprechende Verwendung von Mitteln des KSB und des Landessportbundes Sachsen e. V. auf Verlangen nachzuweisen.
- d) Es ist durch das Mitglied ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Es hat die Pflicht, der gültigen Beitragsordnung Folge zu leisten.

§ 7 Finanzierung

Der KSB erhebt Jahresbeiträge von seinen Mitgliedsorganisationen.

Festlegungen über die Veränderungen von Beiträgen werden vom Kreissporttag oder vom Hauptausschuss beschlossen.

§ 8 Ehrenmitgliedschaften

Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Sports besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder gehören dem Präsidium mit Stimmrecht an, sie sind zu den Kreissporttagen sowie zu den Sitzungen des Hauptausschusses einzuladen und haben dort Stimmrecht.

§ 9 Organe des Kreissportbundes

1. Der Kreissporttag
2. Der Hauptausschuss
3. Das Präsidium
4. Der Vorstand

§ 10 Der Kreissporttag (KST)

1. Der KST ist das oberste Organ des KSB.
2. Der KST setzt sich zusammen aus:
 - a) je einem Mandat pro Verein, Vereine ab 201 Mitglieder erhalten pro angefangene weitere 200 Mitglieder je ein zusätzliches Mandat
 - b) je einem Mandat pro vom Landesfachverband anerkannten Untergliederung
 - c) den Mitgliedern des Präsidiums
 - d) je einem Mandat pro außerordentliches Mitglied
 - e) den vom Sportjugendtag gewählten Vertretern der Sportjugend, wofür sie pro angefangene 2000 Mitglieder bis 27 Jahre je ein Mandat erhält.

§ 11 Beratung des Kreissporttages

1. Der ordentliche KST berät und beschließt alle vier Jahre und findet in der Regel im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Er wird vom Präsidium des KSB unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe des Termins und des Ortes.
2. Anträge zur Satzungsänderung müssen spätestens 2 Wochen vor dem KST dem Präsidium des KSB schriftlich eingereicht werden. Antragsberechtigt sind Mitglieder gemäß §3.
3. Außerordentliche Kreissporttage können vom Präsidium des KSB einberufen werden, wenn ein dringender Grund vorliegt; sie müssen einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

4. Den Vorsitz auf dem KST führt der Präsident, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident.

§ 12 Aufgaben des Kreissporttages

1. Der ordentliche KST regelt die Angelegenheiten des KSB durch Beschlussfassung der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
2. Der KST ist stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des KSB ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Der ordentliche KST ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme und Bestätigung des Berichtes des Präsidiums
 - b) Genehmigung des Haushaltplanes für das laufende Jahr
 - c) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses aus dem Jahresabschluss des abgelaufenen Haushaltjahres
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - e) Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums,
 - f) Wahl des Vorstandes und des Präsidiums,
 - g) Wahl der Kassenprüfer,
 - h) Entscheidungen vorliegender Anträge und Angelegenheiten, die dem KST zur Beschlussfassung vom Präsidium vorgelegt werden,
 - i) Entscheidungen über Satzungsänderungen,
 - j) Entscheidungen über die Auflösung und die Verwendung des Vermögens des KSB im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung
 - k) Ehrungen und Würdigungen, Beschlussfassung und Bestätigung von Ordnungen.

§ 13 Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums
 - b) je einem Vertreter der Sportvereine
 - c) je einem Vertreter der von den Fachverbänden anerkannten Untergliederungen
 - d) je einem Mandat pro außerordentlichem Mitglied
 - e) einem Vertreter der Sportjugend.
2. Hauptausschusssitzungen finden mindestens einmal im Jahr in den Zwischenjahren der Kreissporttage statt. Der Hauptausschuss entscheidet über Angelegenheiten, die nicht bis zum nächsten Kreissporttag aufgeschoben werden können. Dies sind insbesondere:
 - a) Bestätigung des Berichtes des Präsidiums, Genehmigung des Haushaltplanes für das laufende Jahr und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses aus dem Jahresabschluss des abgelaufenen Haushaltjahres sowie die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums,
 - c) Entscheidungen vorliegender Anträge und Angelegenheiten, die dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vom Präsidium vorgelegt werden,
 - d) Ehrungen und Würdigungen, Beschlussfassung und Bestätigung von Ordnungen.
3. Der Hauptausschuss ist 4 Wochen vor dem Termin der Veranstaltung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 14 Das Präsidium

Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) den gewählten Mitgliedern des Vorstandes nach §26 BGB und den
- b) berufenen Mitgliedern
- c) bis zu 6 weiteren gewählten Mitgliedern aus Vereinen und Verbänden
- d) dem Vertreter der Sportjugend Vogtland
- e) den Ehrenmitgliedern des KSB

Berufene Mitglieder sind jeweils ein Vertreter

- des Landratsamtes
- der Stadt Plauen
- der Bildungsagentur/Schulsportkoordinatoren

§ 15 Wahl des Präsidiums

1. Das Präsidium wird für die Dauer von 4 Jahren vom KST gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während seiner Amtszeit aus, so kann das Präsidium bis zur Neuwahl durch den nächsten Kreissporttag ein Ersatzmitglied wählen.
2. Zu den Präsidiumsmitgliedern wählbar sind alle natürlichen Personen aus Mitgliedsvereinen und Verbänden des Kreissportbundes, entsprechend § 3 dieser Satzung.
Das Amt des Präsidiumsmitgliedes ist ein persönliches Amt. Es ist nicht übertragbar, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Das Amt erlischt, sobald das Präsidiumsmitglied nicht mehr einem Verein, einer Untergliederung des Fachverbandes gemäß § 3 der Satzung angehört.
3. Die Berufung von Mitgliedern des Präsidiums ist funktions- und nicht personengebunden.

§ 16 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium hat alle Aufgaben für den KSB wahrzunehmen, die durch die Satzung nicht einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Das Präsidium kann dem Hauptausschuss Aufgaben zur Entscheidung zuweisen. Es ist an die Beschlüsse des KST oder des Hauptausschusses gebunden.

Das Präsidium kann zur Bearbeitung besonderer Fragen Ausschüsse bilden und deren Zusammensetzung, sowie Aufgabenstellung regeln. Die Ausschüsse sind dem Präsidium gegenüber rechenschaftspflichtig.

Die Beratungen des Präsidiums finden 1-2 x jährlich auf Einladung des Präsidenten oder in dessen Abwesenheit durch einen der Vizepräsidenten statt.

§ 17 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB und einem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) bis zu drei Vizepräsidenten
- c) dem Schatzmeister

Er hat die gesetzlichen Aufgaben, nach § 26 BGB zu erledigen und die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung ist jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam wahrzunehmen.

Dem Gesamtvorstand gehören, neben dem geschäftsführenden Vorstand, die vom Präsidium berufenen Mitglieder an.

Dem Vorstand obliegen die Leitung des KSB und die Führung seiner Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der vom Kreissporttag oder Hauptausschuss gefassten Beschlüsse. Der Vorstand hat die Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausschließlich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wurden.

Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnimmt. Die Einladungen erfolgen im Auftrag des Präsidenten durch den Geschäftsführer. Die Vorstandssitzungen sind vom Präsidenten bzw. in dessen Abwesenheit von einem Vizepräsidenten zu leiten. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Unterstützung der Arbeit und der Basisnähe zu den Mitgliedsvereinen unterhält der Vorstand eine Geschäftsstelle sowie Beratungs- und Servicebüros. Für die Erledigung der Geschäftstätigkeit sind ein Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter hauptamtlich auf der Grundlage von Arbeitsverträgen angestellt.

§ 18 Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer ist Angestellter des Vereins und hat im Vorstand und Präsidium eine beratende Stimme.
2. Der Vorstand regelt die Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers in einer Aufgaben- und Stellenbeschreibung, die Bestandteil des Anstellungsvertrages ist.
3. Dem Geschäftsführer obliegt die Leitung der Geschäftsstelle.
4. Die Befugnisse des Geschäftsführers sind in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 19 Sportjugend

Die Sportjugend Vogtland ist Teil des KSB. Sie gibt sich auf Grundlage der Satzung des KSB eine Jugendordnung und entscheidet über die ihr zufließenden finanziellen Mittel in eigener Zuständigkeit. Das höchste Organ ist der Kreissportjugendtag, der gemäß der Jugendordnung den ehrenamtlichen Vorstand und weitere Verbandsorgane wählt. Er findet in der Regel spätestens 4 Wochen vor dem KST statt.

§ 20 Protokollführung

Von den Kreissporttagen, Hauptausschüssen und Präsidiumstagen bzw. Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 21 Die Kassenprüfer

Die zum KST zu wählenden 3 Kassenprüfer überwachen die Finanzgeschäfte des KSB. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Kassenprüfer prüfen die laufenden Finanzgeschäfte und die Jahreshaushaltsrechnungen sowie Beschlusserfüllung durch das Präsidium des KSB.

1. Weitere Inhalte der Kassenprüfungen regelt die Finanzordnung.
2. Die Kassenprüfer berichten dem KST und dem Hauptausschuss über die Ergebnisse ihrer Prüfungen.

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. 01. und endet am 31. 12. jeden Jahres.

§ 23 Erlöschen der Vermögensansprüche

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vermögen des KSB.

§ 24 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einem eigens zu diesem Zweck, unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist, einberufenen außerordentlichen Kreissporttages beschlossen werden.
2. Für die Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

3. Falls der Kreissporttag nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der Präsident und der Schatzmeister als Liquidatoren des Vereins bestellt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung des Sports im Vogtlandkreis zu verwenden hat.

Die vorliegende Satzung wurde auf dem Kreissporttag am 24. April 2017 neu gefasst und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Oelsnitz, 24. April 2017



Vorstandsmitglied



Vorstandsmitglied